jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1 WHH-AV

WHH-AV - Wiener Heimhilfe-Anerkennungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Name und Stampiglie der Ausbildungseinrichtung

sowie DVR-Nummer

BESTÄTIGUNG

Frau/Herr ,

geboren am ,

in ,

hat gemäß der Verordnung über die Anerkennung von nicht auf dem Wiener Heimhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 23/1997, beruhenden inländischen Ausbildungen und Prüfungen (WHH-AV), LGBl. für Wien Nr. 11/2002, die Ergänzungsausbildung über die Wissensgebiete

- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden
- .... Stunden

in der Zeit von ..... bis ..... absolviert und die vorgeschriebene Prüfung

mit Erfolg

bestanden.

Praktische Ergänzungsausbildung:

Praktikumsbereiche Stunden Lernerfolg 1)

Ambulant

Stationär

Kurzpraktika

Sie/Er hat hiermit die Befähigung und Berechtigung zur Berufsausübung und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

„Heimhelferin/Heimhelfer“

berechtigt.

....., ...

Die Leiterin/Der Leiter der Ausbildungseinrichtung

1) Beurteilungskalkül: „Praktikumserfolg erreicht“/„nicht erreicht“

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at